

**Gemeinde Auenstein**



---

# **Reglement über die Benützung der Ortstafeln**

---

Dezember 2004

# Die Einwohnergemeinde Auenstein

erlässt das nachstehende

## **Reglement über die Benützung der Ortstafeln**

### **§ 1: Eigentumsverhältnisse**

Eigentümer der vier Tafeln ist die Einwohnergemeinde Auenstein, nachstehend Gemeinde genannt.

### **§ 2: Unterhaltungspflicht**

Der Technische Dienst Auenstein (TDA) sorgt für den Unterhalt der Tafeln, der Alu-Tafeln und der Umgebung.

### **§ 3: Tafeln**

Die Gemeinde stellt den Vereinen genormte Tafeln zum Einschieben zur Verfügung. Die Vereine dürfen auch eigene Tafeln gleicher Konstruktion bereitstellen.

### **§ 4: Befestigung**

Auf den Tafeln können Hinweise auf Veranstaltungen auf folgende Arten abgebracht werden:

- Durch Kleben (Adhäsionsband, Klebstreifen)
- Durch Überziehen mit Folie
- Durch Einschieben mit eigenen Tafeln bis max. Weltplakatgrösse

### **§ 5: Reservationen, Vorgehen, Entscheid**

Die Vereine melden ihre Bedürfnisse rechtzeitig an. Reservationen, die an der Vereinsdelegiertenversammlung bekannt gegeben werden, haben bei mehreren Plakatierungswünschen Vorrang.

Formulare können auf der Gemeindekanzlei bezogen oder auf der Gemeinde-Homepage (Onlineschalter) heruntergeladen werden.

Die Bewilligung wird durch die Gemeindekanzlei erteilt. Diese leitet die Bewilligung an den TDA weiter.

### **§ 6: Standorte**

Die vier Standorte sind wie folgt verteilt:

- Aarauerstrasse (von Rapperswil kommend)
- In der Au (von Veltheim/Wildegg kommend)
- Unter dem Stock (von Biberstein kommend)
- Feldacher (von Veltheim kommend)

### **§ 7: Grundsätzliche Anrechte**

Die Tafeln stehen für folgende Anlässe zur Verfügung:

- Bedeutende Festanlässe im Dorf wie Jugendfest, Dorffest, Bundesfeier, Ausstellungen usw.
- Traditionelle, jährlich wiederkehrende Vereinsanlässe
- Sporadische vereinzelte Vereinsanlässe
- Allgemeine Bekanntmachungen von kommunalen Behörden (Aushang für Behörden hat Vorrang)

Ausgenommen sind auswärtige Anlässe sowie politische Werbung.

### **§ 8: Aushangmodus**

Der Aushang erfolgt an den 4 Standorten. Die Gemeindekanzlei entscheidet rechtzeitig aufgrund der eingegangenen Gesuche. Liegen keine weiteren Gesuche auf denselben Termin vor, kann ein Vollaushang bewilligt werden. Bei Doppelveranstaltungen werden die grossen Tafeln für beide Veranstalter benutzt.

Plakatierungen ausserhalb der obengenannten Standorte werden vom Gemeinderat geprüft (z.B. Pfalzmärt). Er ist Bewilligungsbehörde für a.o. Plakatierungen.

Nicht bewilligte Anschläge werden sofort entfernt.

Der Aushang und das Entfernen der Tafeln erfolgt durch den TDA.

### **§ 9: Aushangdauer**

Die max. Aushangdauer beträgt 2 Wochen. Sie beginnt am zweiten Montag vor dem Anlass und dauert bis zum Ende des Anlasses (in der Regel Sonntag). Die Tafeln, inklusive die Publikationen auf den Tafeln, werden spätestens am Montag nach dem Anlass vom TDA entfernt. Die minimale Aushangdauer in Zeiten vermehrter Belegungswünsche beträgt eine Woche. Der Gemeinderat kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse abweichende Regelungen treffen.

Die Tafeln können 3 Wochen vor der Veranstaltung zum Plakatieren beim TDA bezogen werden.

### **§ 10: Sorgfaltspflicht**

Die Berechtigten sind angehalten, Tafeln und Einrichtungen mit aller Sorgfalt zu behandeln. Beschädigungen sind bei deren Feststellung dem TDA zu melden.

Nicht bewilligter Aushang wird mit einer Busse belegt. Es gilt das kommunale Polizeireglement.

### **§ 11: Herausgabe und Rückgabe**

Die Tafeln werden durch den TDA während den offiziellen Öffnungszeiten, nach rechtzeitiger telefonischer Voranmeldung, zum Montieren der Reklame herausgegeben. Auf den Tafeln aufgeklebte Plakate sind jeweils vom nächsten Benutzer/Benutzerin vor der Montage der neuen Plakate zu entfernen.

### **§ 12: Gebühren / Reglemente und Reservationsformulare**

Die Benützung der Tafeln ist gratis. Ausserordentlicher Aufwand wie Reinigung und Reparaturen werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Reglemente und Reservationsformulare sind auf der Gemeindekanzlei zu beziehen oder können auf [www.auenstein.ch](http://www.auenstein.ch) heruntergeladen werden.

Beschlossen vom Gemeinderat am 7. Dezember 2004.

## **GEMEINDERAT AUENSTEIN**

Der Gemeindeammann:

*sig. Heinz Alber*

Der Gemeindeschreiber:

*sig. Jürg Lanz*